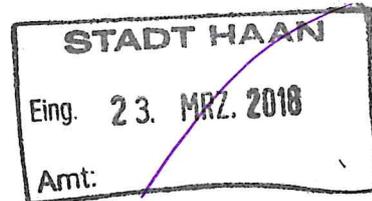


Stadt Haan

- Bürgermeisterin
- 1. Beigeordnete
- Tech. Dezernent
- Vors. des SUVA



**Gemeinsamer Antrag der SPD- und der GAL-Fraktion für die Sitzung des SUVA  
am 10. April 2018**

Haan, den 23.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion und die GAL-Fraktion beantragen, dass der Tagesordnungspunkt

**„Städtische Wohnunterkünfte in Haan/Standortentwicklung - Festlegung von  
Mindeststandards“** (Vorlage Nr. 50/006/2018),

der in der Sitzung des SIA am 21. März 2018 beraten wurde, parallel auch in der Sitzung des  
SUVA am 10. April 2018 beraten wird.

Begründung:

Die Vorlage zu den Mindeststandards steht im Kontext der Frage, „ob es unter  
Berücksichtigung des Baurechts möglich wäre, einen Neubau einer städtischen  
Wohnunterkunft am Heidfeld zur Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen zu  
realisieren.“

Im Verlauf der Beratungen im SIA wurde u. a. deutlich, dass die Festlegung von  
Mindeststandards nicht losgelöst von der städtebaulichen Gesamtentwicklung und der  
Gesamtsituation auf dem Wohnungsmarkt in Haan betrachtet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es - aus Sicht der Antragsteller - dringend geboten, die  
Beratungen zu den Mindeststandards - parallel zu den Beratungen im SIA - auch im SUVA,  
der für „Konzepte und Planungen von besonderer Bedeutung für städtische Hoch- und  
Tiefbaumaßnahmen“ zuständig ist, zu beraten.

gez.  
Jörg Dürr  
(SPD-Fraktion)

  
Jochen Sack  
(GAL-Fraktion)

# Informationsvorlage

**50/006/2018****Städtische Wohnunterkünfte in Haan/ Standortentwicklung**Städtische Wohnunterkünfte in Haan/ Standortentwicklung  
- Festlegung von Mindeststandards

<b>Vorlageart:</b>	Informationsvorlage	<b>Verfasser:</b>	Schneider, Michael
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich	<b>Bearbeiter:</b>	Schneider, Michael
<b>WWW-Status:</b>	öffentlich		

## Beratungen

---

1	Sozial- und Integrationsausschuss	öffentlich	21.03.2018	Kenntnisnahme
	SIA/Son/018/2018	21.03.2018	Ö 5	Entscheidung ausgesetzt

## Beteiligungen

---

Amt für Soziales und Integration

Federführung

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Sozial- und Integrationsausschuss	21.03.2018

**Städtische Wohnunterkünfte in Haan/ Standortentwicklung  
- Festlegung von Mindeststandards**

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Integrationsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Mindeststandard für städtische Wohnunterkünfte zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

1. Grundlage

Die Politik hat die Stadtverwaltung (Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2017/ Anlage 1) im Sozial- und Integrationsausschuss vom 23.11.2017 hochlaufend gebeten zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung des jetzigen Baurechts möglich wäre, einen Neubau einer städtischen Wohnunterkunft am Heidfeld zur Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen zu realisieren. In den bisherigen politischen Beratungen wurde seitens der Verwaltung eine Quote von 25 Personen genannt, die nicht in „normale“ Wohnungen vermittelbar sind. Eine Steigerungsquote wurde in den politischen Beratungen bislang noch nicht konkretisiert.

Aufgabenstellung ist insofern die Ermittlung einer Höchstquote/ Personen für die Unterbringung am Standort Heidfeld auf der Grundlage des bestehenden Baurechts. Hierfür ist es erforderlich zunächst den Mindestraumstandard für eine städtische Wohnunterkunft für Obdachlose festzusetzen.

Die Entwicklung eines Mindeststandards einer städtischen Wohnunterkunft wurde in Zusammenarbeit mit dem von der Stadt Haan beauftragten Caritasverband des Kreises Mettmann vorgenommen. Ferner wurden überörtliche Publikationen u.a. das Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. „Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung - Definition und Mindeststandards; Empfehlungen der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu Standards von Obdachlosenunterkünften in Bayern, Karl-Heinz Ruder, Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger) in diesen Prozess mit einbezogen.

## 2. Allgemeines

Bei der Stadt Haan ist dem Amt 50 – Soziales und Integration - die Aufgabenstellung zugewiesen, in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) zu beseitigen.

Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Stadt Haan im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, um somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrechtzuerhalten. Dem Schutz von Kindern kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Obdachlose haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen jederzeit, ganztägig eine Unterkunft zur Verfügung steht. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 14 Ordnungsbehördengesetz. Dieser Anforderung muss die Unterbringung schon deshalb vollumfänglich entsprechen, weil den Menschen ohne ausreichendem Obdach nicht nur nachts, sondern auch tagsüber Schutz vor der Witterung und eine geschützte Sphäre zu bieten ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.03.1992, Az: 9 B 3839/91). Insoweit bleibt festzuhalten, dass selbst dann, wenn die Stadt Haan nur Übernachtungsmöglichkeiten von Obdach- und Wohnungslosen schaffen würde, ein zusätzlicher Aufenthaltsort tagsüber zur Verfügung gestellt werden müsste, der den Betroffenen eine geschützte Sphäre bietet.

### 3. Mindeststandards

Der vorab angesprochene Prozess führt im Ergebnis zu nachstehenden Standards für städtische Wohnunterkünfte für Obdachlose:

#### 3.1. Art der Unterbringung

Die Festlegung der Standards der Unterkünfte obliegt der Gemeinde in eigener Verantwortung. Die einschlägige Rechtsprechung gibt vor, dass in vorübergehenden Unterkünften ein Obdachloser nur untergebracht werden darf, wenn diese den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung entspricht.

Grundsätzlich gilt also, dass ein Maßstab bei der Entwicklung eines Mindeststandards herangezogen werden muss, der der Menschenwürde entspricht. Der Maßstab, was einer menschenwürdigen Unterkunft in Hinsicht z.B. der Größe der einzelnen Wohnbereiche entspricht, ist auch abhängig von den gesellschaftlich geltenden Gesamtstandards für Wohnraum.

Der hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess VGH, Urt. v. 25.06.1999, Az: 11 UE 3675/88) hat ein „zivilisatorisches Minimum“ wie folgt umschrieben:

„Ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank, bzw. Kommode, einem Tisch mit zwei Stühlen, sowie elektrische Beleuchtung“.

#### 3.2. Raumgröße

Anhaltspunkte zur Beurteilung, welche Raumgröße als menschenwürdig anzusehen ist, sind u.a. auch die festgesetzten Maßstäbe in anderen Lebensbereichen. Hierbei sind die Vorgaben der Zivilgerichte in Haftsachen zu nennen, die von einem Mindestmaß einer Haftzelle von 6 bis 7 m<sup>2</sup> pro Person ausgehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 409/09 - ), wird der angemessene Wohnraum für eine Person gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII derzeit in NRW mit 50 bis 55 m<sup>2</sup> zuzüglich weiteren 15 qm für eine weitere Person als angemessen angesehen.

Im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung empfiehlt ein Teil der Ländergesetzgebung, mindestens 7 qm pro Person zur Verfügung zu stellen.

Nach § 9 des Wohnungsaufsichtsgesetz NRW darf Wohnraum nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis sechs Jahre eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist. Die Wohnfläche ist entsprechend der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweiligen Fassung zu berechnen.

Zur Klarstellung wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Wohnungsaufsichtsgesetz NRW (WaG NRW) zwar auf Wohnraum bezieht, die Größenangaben allerdings wegen dem vergleichbaren Schutzzweck, auch für die Unterbringung von Obdachlosen herangezogen werden können.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., hat sich auch im Rahmen eines Gutachtens mit der angemessenen Mindestgröße eines Zimmers in einer Obdachloseneinrichtung auseinandergesetzt. Hier wurden Leitlinien erstellt, die laut Arbeitsgemeinschaft eingehalten werden sollten:

- 10 qm für einen alleinstehenden Erwachsenen,
- 20 qm für ein Ehepaar, Lebensgemeinschaft, etc. ohne Kind,
  
- zusätzlich 6 qm für jedes Kind unter 6 Jahren und
- 10 qm für jedes Kind über 6 Jahre.

Die vorab dargestellten Richtwerte und die örtliche Situation in Haan waren Grundlage für den einvernehmlich mit dem Caritasverband des Kreises Mettmann geführten Prozess. Daraus wurden die nachfolgenden Mindestgrößen empfohlen:

1. 15 qm für einen alleinstehenden Erwachsenen,
2. 30 qm für ein Ehepaar, eine Lebenspartnerschaft etc. ohne Kind,
3. zusätzlich 10 qm für ein Kind unter 6 Jahren und
4. 15 qm für ein Kind über 6 Jahren.

### 3.3. Einzel- oder Mehrbettzimmer

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einem Einzelzimmer, so dass auch eine Unterbringung grundsätzlich, in einem Mehrbettzimmer möglich ist.

Zur Vermeidung von Konfliktpotentialen in den Unterkünften sollte für Einzelpersonen grundsätzlich die Unterbringung in Einzelzimmern erfolgen, ohne dass hierauf ein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht. Wenn nicht anders möglich, ist ein Zimmer in der angemessenen Größe mit maximal zwei Personen zu belegen.

Die Belegung von allein unterzubringenden Frauen muss getrennt von den Räumlichkeiten von Männern erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass sich insbesondere alleinstehende Frauen in den Einrichtungen sicher bewegen und in separaten Zimmern wohnen können.

Sind Familien in einer städtischen Wohnunterkunft untergebracht, ergibt sich aus dem Recht auf Familienleben, dass die Familienmitglieder gemeinsam und unter sich bleibend unterkommen können. Auch die Rechte von Kindern sind zu gewährleisten.

### 4. Gemeinschaftsräume/ Kinderspielzimmer

Zur Verbesserung der Kommunikation und des sozialen Austausches, sollte in einer städtischen Unterkunft bei einer Belegungszahl zwischen 40 und 50 Personen, mindestens ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von ca. 20 qm vorhanden sein.

#### 5. Küchen:

Es wird für die Unterkünfte das Kochen in einer Gemeinschaftsküche vorgegeben. Eine Gemeinschaftsküche ist bei je angefangenen 7 Bewohnern mit einem Herd mit mindestens 4 funktionsfähigen Herdkochplatten mit einer Backröhre, sowie einer Küchenspüle mit Geschirrablage, auszustatten

#### 6. Büro u. Lagerräume

Es müssen Funktionsräume u.a. für die Hausmeister, sowie für Lagerungsmöglichkeiten (Möbiliar, Kinderwagen, Roller, etc.) vorgehalten werden.

#### 7. Toiletten und Duschen

Sanitäreanlagen und Waschräume der städtischen Wohnunterkunft sollen mindestens folgende Anforderungen entsprechen:

- a. Es müssen jederzeit zugängliche und gut ausgeleuchtete Toiletten und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollten in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen. Es muss mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten werden, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein Urinal.
- b. Es sind für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken, sowie eine Dusche oder Wanne bereitzustellen. Es muss mindestens eine Waschegelegenheit für Kleinkinder vorhanden sein.

#### 8. Wasch- und Trocknungsraum

Für jeweils 20 Personen muss mindestens eine Waschmaschine, sowie ein ausreichend großer Trockenraum zur Verfügung stehen. Die Größe der Räume ergibt sich im Rahmen der bereit zu stellenden Geräte und Flächen für Trockengelegenheiten.

## 9. Außenbereich

Auch die Rechte von Kindern sind zu gewährleisten. Aus dem Recht auf Spiel und aktive Erholung folgt, dass eine Außenanlagen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen muss.

Das Grundstück ist zudem mit Funktionsflächen (Müllentsorgung/Sperrmüll), einer ausreichend großen Stellfläche für PKWs, sowie Fahrradstellplätzen auszustatten.

### **Fazit**

Die dargestellten Standards werden zukünftig Handlungsgrundlage und in die Planungsprozesse einzubinden sein.

Der von der WLH-Fraktion mit Mail vom 28.01.2018 angeforderten Aufstellung „optionale Grundstücke“ muss eine Festlegung der Standards/ Flächenbedarfe vorausgehen, die mit dieser Vorlage in die politischen Beratungen eingebracht wird.

### **Finanz. Auswirkung:**

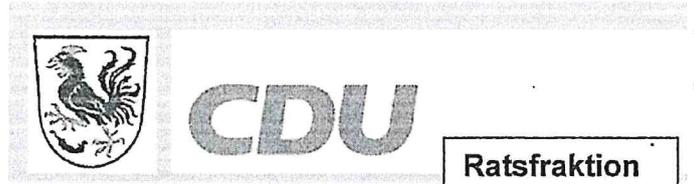
keine

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2017

Anlage 2 - Schreiben des Caritasverband des Kreises Mettmann vom 16.02.2018

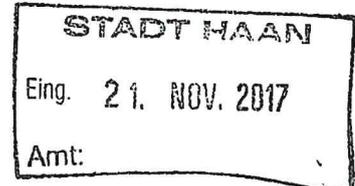
Anlage 3 - Antrag der WLH vom 28.01.2018



An die  
Bürgermeisterin der Stadt Haan  
Frau Dr. Bettina Warnecke  
Rathaus  
42781 Haan

Haan, 21.11.2017

Haushalt 2018



**Antrag: Baumaßnahmen der Stadt Haan**

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Haan beantragt, dass die Verwaltung die Machbarkeit nachfolgender Bauvorhaben auf einem Zeitstrahl bis zum Ende des 1. Quartals 2018 darstellt und die hierfür erforderlichen Mittel für 2018 bzw. die mittelfristige Finanzplanung einstellt:

**Projekte an Haaner Schulen, s. separater Antrag**

**Neubau von Wohnraum am Heidfeld**

Die Verwaltung wird um Darstellung gebeten, was dort derzeit und nach einer ggf. erfolgten Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich möglich ist.

**Abriss Deller Str. und Bau preisgedämpfter bzw. sozialgebundener Wohnungen**  
(ob durch städt. Gesellschaft oder Investor, auf jeden Fall Belegungsrecht der Stadt)

**Abriss Bürgerhaus und Halle Feldstr. inkl. Dokumentation usw. durch Dritte**

Die Maßnahmen sollen komplett vergeben werden, falls dies aus Sicht der Verwaltung praktikabel und hilfreich ist. Hierzu sollen ggf. zusätzliche Mittel für eine externe Begleitung einschließlich Dokumentation bereitgestellt werden.

**Umsetzen der Container Neandertalweg (Ersatz für 1. BA Ellscheidt)**

**Begründung:**

Die CDU-Fraktion hält die v.g. Aufgaben und deren frühestmöglichen Beginn für notwendig. Die Aufträge, die das Gebäudemanagement bis 2020 abarbeitet, können nicht zusätzlich um Projekte ausgeweitet werden. Dies hat die Verwaltung wiederholt mitgeteilt. Insbesondere die vakanten Ingenieurstellen im Technischen Dezernat erweisen sich als problematisch. Die CDU-Fraktion ist bereit, über zusätzliche Mittel für Personal und Sachausgaben in erforderlichem Umfang zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jens Lemke  
Fraktionsvorsitzender

  
Rainer Wetterau  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorsitzender: Jens Lemke**

**Gesch.-Führer: Folke Schmelcher**

**Tel.: 02129 53232**

**Internet: [www.cdu-haan.de](http://www.cdu-haan.de)**

**Mail: [fr@cdu-haan.de](mailto:fr@cdu-haan.de)**

**Konto: DE53 3004 0000 0690 9261 00**

**Seite 1**



Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.

Stadt Haan  
Amt für Soziales und Integration  
Herrn Michael Schneider  
Alleestr. 8  
  
42781 Haan

**Postanschrift:**  
Johannes-Flintrop-Str. 19  
40822 Mettmann  
Telefon: 02104 / 9262-56  
Telefax: 02104 / 9262-35  
Email: rasch@caritas-mettmann.de

**Bereich Integration und Rehabilitation**

Ihr Zeichen

 Unser Zeichen

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

16.02.2018

## Mindeststandards für städtische Wohnunterkünfte in Haan

Sehr geehrter Herr Schneider,

gerne bestätigen wir, dass die dem Sozial- und Integrationsausschuss vorzulegenden Mindeststandards gemeinsam abgestimmt und vollständig von uns mitgetragen werden.

Die Lebenssituation in den Notunterkünften hat unmittelbaren Einfluss auf das soziale Verhalten, die psychische Stabilität und die Motivation seiner Bewohner. Menschenwürdige Lebensumstände sind daher für eine erfolgreiche Reintegration unabdingbar.

Neben der Unterbringung ist auch die intensive sozialarbeiterische / sozialpädagogische Unterstützung wohnungsloser Menschen für eine erfolgreiche und nachhaltige Reintegration, wie sie der Caritasverband im Betreuungsmanagement seit langem betreibt, bestimmt erforderlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe geht mit ihrer bundesweiten Statistik für 2016 von ca. 860 000 Menschen ohne Wohnung aus. Das bedeutet eine Steigerung um 150% im Vergleich zu 2014.

Für 2017 und 2018 erwartet die BAGW eine erneute Steigerung um 40% auf dann ca. 1,2 Millionen Menschen.

([http://www.bagw.de/de/themen/zahl\\_der\\_wohnungslosen/index.html](http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html))

Dies wird im Kreis Mettmann auch die Stadt Haan künftig immer stärker betreffen. Denn auch hier zeigt sich die Notwendigkeit intensiver Betreuung der Bewohner, um erforderliche Kapazitäten der Unterkünfte wirtschaftlich zu fahren.

Bereits heute steht in Haan für die besonders schwer vermittelbare Klientel kaum noch sozialrechtlich angemessener Wohnraum zur Verfügung.

Träger:  
Caritasverband für den  
Kreis Mettmann e. V.

*Nah am Nächsten*  
Johannes-Flintrop-Str.19  
40822 Mettmann

Tel.: 02104 - 92 62 - 0  
Fax.: 02104 - 92 62 - 30

mail: postfach@caritas-mettmann.de  
<http://www.caritas-mettmann.de>

Für weiterhin erfolgreiche Vermittlung ist die Schaffung dieses Wohnraums  
dringende Aufgabe von Politik und Gesellschaft.

Der Caritasverband steht hierbei sowohl bei Planung und Umsetzung gerne als  
Kooperationspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Caritasverband für den  
Kreis Mettmann e.V.



RASCH  
Bereichsleiter

**Petra Mattonet - Wegen Absage des SIA - Antrag auf Sondersitzungstermin  
"Unterbringung von Obdachlosen - sozial geförderter Wohnungsbau - menschenwürdige  
städtische Unterkünfte"**

---

**Von:** Meike Lukat <meike.lukat@live.de>  
**An:** Bernd Stracke <berndstracke@web.de>, 'Dagmar FORMELLA'  
<dagmar.formella@...>  
**Datum:** 28.01.2018 07:49  
**Betreff:** Wegen Absage des SIA - Antrag auf Sondersitzungstermin "Unterbringung von  
Obdachlosen - sozial geförderter Wohnungsbau - menschenwürdige städtische  
Unterkünfte"  
**CC:** 'Michael Schneider' <Michael.Schneider@stadt-haan.de>, 'jens.lemke@t-onl...

---

Sehr geehrter Herr Stracke,

zumindest die WLH-Fraktion ist nicht davon ausgegangen, dass sie nun erneut die Anträge, Arbeitsaufträge, erfolgten Abstimmungen wiederholen muss, die bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und davor an die Verwaltung zur Unterbringung von Obdachlosen und für den sozial geförderten Wohnungsbau erteilt wurden, sondern hier einfach selbstständig eine Vorlage erfolgt.

Für die Fraktion hatte ich bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erklärt, dass wir erwarten, dass die Zusagen der Verwaltung aus 2016 endlich eingehalten werden und der Stillstand in 2017, welcher von der Bürgermeisterin mit den Anträgen von CDU & SPD zu einer wie auch immer gearteten Wohnungsbaugesellschaft begründet wurde, welches dann zur Folge hatte erneut nur eine alte Vorlage "900.000,-€ für die Sanierung Deller Straße" zur Diskussion und Abstimmung für den Haushalt 2018 zu erhalten, so nicht hinnehmbar ist. Dazu gab es nie eine Beschlusslage.

Auch unsere Anfrage, ob der Landrat eine **kurzfristige Unterbringung von Obdachlosen im Leerstand Neandertalweg 4 genehmigt bis diese in einen Neubau "Obdachlosenunterkunft" einziehen können**, ist bis heute unbeantwortet. Auch wenn die Verwaltung in der Niederschrift auf das Antwortschreiben vom 11.01.2018 verweist, findet sich darin keine entsprechende Antwort, sondern hier wurde eine dauerhafte Nutzungsänderung betrachtet. <https://www2.haan.de/bj/vo0050.php? kvonr=2640&voselect=1865>

Wir erwarten nun eine Vorlage der Verwaltung u.a. zu :

**HFA 06.12.2016 TOP 28:** Verkauf von Grundstücksflächen an der Straße Am Langenkamp an den Haaner Bauverein

".....**Stv. Lukat** führt für die WLH-Fraktion aus, dieses Grundstück lieber zu nutzen um den sozialen Wohnungsbau weiter zu fördern....."

**Bgm Dr. Warnecke** schlägt daraufhin vor, diesen Punkt von der Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu streichen und die Beratung in die kommenden Sitzungen des SUVA sowie des SIA aufzunehmen....."

**SIA 07.09.2016 TOP 5: Grundsanierung / Aktivierung der Übergangwohnheime Dellerstr. 90, 90 a und 90 b sowie Schaffung von Sozialwohnungen (öffentlich geförderter Wohnungsbau) auf der Liegenschaft Heidfeld 12/14 ----- nach Anträgen der WLH-Fraktion -----**  
".....Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau an den Standorten Heidfeld und Dellerstraße - Wohnunterkünfte für Wohnungslose bisher - zu entwickeln. **Die im Sozialausschuss am 29.04.2014 in nichtöffentlicher Sitzung (Vorlage 65/070/2014/1) vorgelegte Gesamtliste der städtischen Liegenschaften für neue Unterkünfte ist insbesondere betreffend Ersatzstandorte für die Unterkünfte für Wohnungslose an den Standorten Heidfeld und Dellerstraße zu aktualisieren.** Diese Ersatzstandorte sind Voraussetzung für die Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau an den Standorten Heidfeld und Dellerstraße....."

Dazu auch im **SUVA 29.09.2016**

".....Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr aber - wie bereits in der Sitzung des SUVA am 16.02.2016 zur Vorlage 61/100/2016 erläutert - hier keine Unterkunft zu errichten und favorisiert stattdessen den Bau geförderten Wohnungsbaus an dieser Stelle. Auch hierfür ist die Erweiterung des Baufensters und somit eine Planrechtsänderung erforderlich. **Die Verwaltung wird voraussichtlich nach den Sommerferien eine entsprechende Vorlage zur Beratung vorlegen. Für diese Planrechtsänderung ist mind. von einem Planungszeitraum von 1,5 Jahren auszugehen.** Parallel zur Planrechtsänderung kann bereits die Vermarktung der Fläche mit der Bindung zum Bau geförderten Wohnungsbaus vorangebracht werden. Ob ein Wohnungsbauträger Neubauten in massiv konventioneller Bauweise oder aber in Holzbauweise errichtet, liegt in der Entscheidung des Wohnungsbauträgers....."

**Daher beantrage ich im Namen der WLH-Fraktion einen Sondersitzungstermin für den SIA "Unterbringung von Obdachlosen - sozial geförderter Wohnungsbau - menschenwürdige städtische Unterkünfte" für Anfang März, in dem dann die alten Beschlusslagen endlich für den Fachausschuss von Seiten der Verwaltung aufgearbeitet werden.**

Damit die alten Gutachten zu den städtischen Unterkünften mit allen bereits untersuchten Szenarien zu Sanierungen und Neubauten nicht weiter unbeachtet bleiben, sollten diese öffentlich zur Tagesordnung zur Beratung mit hinzugezogen werden.

Ebenso sollte eine Aufstellung "optionale Grundstücke - Realisierungsmöglichkeit" , wie sie auch bereits zur Diskussion der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erfolgt waren auf städtischen Liegenschaften, hier nun für den Bereich der Obdachlosen erfolgen

Somit wären dann etwaige Beschlussfassungen auch in einer ordentlichen Beratungsfolge WLSTA, SUVA, HFA und Rat vor den Sommerferien möglich und könnten in die Haushaltsplanberatungen 2019 bereits aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-